



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien
Telefon 40 00
Telefax international 0043-1-4000-7135
Telefax national 0222-4000-99-89980

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Pflanzenschutz-
mittelgesetz - PMG, das
Forstgesetz 1975, das Bundes-
gesetz über Maßnahmen zum
Schutze des Waldes anläßlich
der Ein- und Durchfuhr von Holz
und das Weingesetz 1985 geändert
wird
(Land- und forstwirtschaftliches
EWR-Rechtsanpassungsgesetz)

Wien, 22. September 1992
Schneider/Bu
Klappe 89 995
730/975/92

Landesregierung P2
103 GE/3
Datum: 28. SEP. 1992

Vorstand 29.9.92 diele

F. Slováček

An die
Parlamentsdirektion

Parlament
1017 Wien

Unter Bezugnahme auf den mit Note vom 9. August 1992,
Zahl 11.410/27-I 1/92 vom Bundesministerium für Land- und
Forstwirtschaft übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Pflanzenschutzmittelgesetz - PMG, das Forst-
gesetz 1975, das Bundesgesetz über Maßnahmen zum Schutz des
Waldes anläßlich der Ein- und Durchfuhr von Holz und das
Weingesetz 1985 geändert wird, beeckt sich der öster-
reichische Städtebund, anbei 25 Ausfertigungen seiner
Stellungnahme zu übersenden.

Beilagen

D. Slováček

(Dr. Friedrich Slováček)
Senatsrat



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien
Telefon 40 00
Telefax international 0043-1-4000-7135
Telefax national 0222-4000-99-89980

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Pflanzenschutz-
mittelgesetz - PMG, das
Forstgesetz 1975, das Bundes-
gesetz über Maßnahmen zum
Schutze des Waldes anlässlich
der Ein- und Durchfuhr von Holz
und das Weingesetz 1985 geändert
wird
(Land- und forstwirtschaftliches
EWR-Rechtsanpassungsgesetz)

Wien, 22. September 1992
Schneider/Bu
Klappe 89 995
730/975/92

Zahl 11.410/27-I 1/92

An das
Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft

Stubenring 1
1012 Wien

Zum gegenständlichen Verordnungsentwurf beeht sich der
Österreichische Städtebund wie folgt Stellung zu nehmen:

Mit Ausnahme des Art. I (Änderung des Pflanzenschutzmittelge-
setzes) wird der vorliegende Entwurf zustimmend zur Kenntnis
genommen.

Zu Art. I wird folgendes zu bedenken gegeben:

Beim Inverkehrsetzen von Pflanzenschutzmitteln sind neben dem
Pflanzenschutzmittelgesetz auch die Bestimmungen des Chemika-
liengesetzes und der Giftverordnung zu beachten. Unter den in
Österreich registrierten Pflanzenschutzmitteln befinden sich
eine Reihe von giftigen und sehr giftigen Zubereitungen,
deren Abgabe und Erwerb im Chemikaliengesetz und in der Gift-

- 2 -

verordnung geregelt sind. So muß z.B. der Abgeber von Giften im Sinne der genannten Bestimmungen Inhaber einer Konzession nach den §§ 220 - 223 der GewO 1973 sein. Wie die Abgabe dieser Gifte in Österreich durch die ausländischen Zulassungsinhaber und die schriftlich bevollmächtigten ausländischen Vertriebsunternehmen geregelt werden soll, geht aus dem Gesetzesentwurf nicht hervor.

Das Chemikaliengesetz verpflichtet auch den Abgeber, Giftreste in Originalgebinden kostenlos vom Endverbraucher zurückzunehmen. Dem Entwurf ist nicht zu entnehmen, auf welche Art ein ausländischer Giftabgeber zu dieser Rücknahme verpflichtet werden kann.

Unklar ist auch, wie ein ausländischer Zulassungsinhaber im Falle von Vergehen gegen das PMG 1990 oder gegen das ChemG von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde belangt werden kann.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig der Parlamentsdirektion übermittelt.



(Dr. Friedrich Slovák)

Senatsrat